



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-2938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 21. November 1977

1368/AB

1977-11-22

zu 1371/13

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. RIEGLER, Dr. HAFNER und Genossen haben am 22. September 1977 gem. § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, unter der Nr. 1371/J-NR/77 folgende schriftliche Anfrage an mich gerichtet:

- 1) Haben Sie die Richtlinien für die Beförderung der Bundesbeamten geändert, wenn ja, mit welchem Zeitpunkt und wie sehen die neuen Richtlinien aus.
- 2) Falls die Richtlinien nicht geändert worden sind, warum haben Sie die Vorgenommene erteilt, Frau prov. Ob. Rat Dr. Gertrude WOREL gem. § 28 GG 56 aufzunehmen und sie in Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 3 nächste Vorrückung 1. Juli 1978 einzureihen?
- 3) Werden Sie auch Bediensteten, die nicht aktives Mitglied der SPÖ sind, eine ähnlich günstige Laufbahn ermöglichen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 1) Eine Änderung der Beförderungsrichtlinien für die Beamten der VGr.A ist nicht erfolgt. Es ist lediglich in Aussicht genommen, ab 1. Jänner 1978 für die Beamten der VGr.A bei nachgeordneten Dienststellen,

Herrn

Präsident des Nationalrates  
Anton B e n y a

1010 W i e n

- 2 -

die eine nach der Dkl. VIII zif.1, 2 oder 3 bewertete Planstelle innehaben, die Wartefrist für die Erlangung der Dkl. VIII um je ein Jahr zu verkürzen und damit an die Wartefrist für die gleichwertigen Beamten in den Zentralleitungen anzugleichen. Dies wird bedeuten, daß ab 1. Jänner 1978 die in Rede stehenden Beamten der VGr.A bei Vorliegen eines durch besondere Leistungen erheblich überschrittenen Arbeitserfolges die Dkl.VIII bereits nach einer Wartefrist von 5 Jahren (Zif.1), 5 1/2 J. (Zif.2) oder 6 J. (Zif.3) in der Dkl. VII erreichen können. Wird der Arbeitserfolg nicht durch besondere Leistungen überschritten, erhöhen sich die vorgenannten Wartefristen um je ein halbes Jahr.

- 2) Prov. Oberrat Dr. Gertrude WOREL wurde am 19. April 1977 gem. § 4 Abs.1 GÜG, BGBl.Nr. 22/1947 i.d.g.F., in den Dienstzweig "Rechtskundiger Verwaltungsdienst" im Personalstand der Zentralleitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Anlässlich dieser Aufnahme wurde die Bedienstete vom Bundespräsidenten gem. § 28 Abs. 2 GG 1956, BGBl. Nr. 54, auf einen Dienstposten der Dkl. VII des vorgenannten Dienstzweiges ernannt. Gleichzeitig wurde ihr vom Bundespräsidenten gem. § 28 Abs.4 leg.cit. die Geh.St. 3 der Dkl. VII mit n.V. am 1.7.1978 zuerkannt.

Gem. § 28 Abs.2 leg.cit. ist der Beamte bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Das wäre im gegenständlichen Fall die Dkl. III. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere für

- 3 -

seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse ein-  
gereiht werden. Hierbei ist auf die bisherige Berufs-  
laufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Be-  
dacht zu nehmen. Unter den gleichen Voraussetzungen  
kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung  
des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Geh.St.  
zuerkannt werden.

Für die Einreihung in eine höhere Dienstklasse gem.  
§ 28 Abs.2 GG 1956 ist es sohin erforderlich, daß  
"besondere dienstliche Rücksichten" eine solche Maß-  
nahme geboten erscheinen lassen und daß hierbei "auf  
die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwen-  
dung des Beamten Bedacht zu nehmen" ist. Aus dieser  
gesetzlichen Forderung geht klar hervor, daß ohne  
Rücksicht auf eine allfällige Maßnahme nach § 12 GG  
1956 (Vorrückungstichtag) die bisherige Berufslauf-  
bahn bei der Einstufung zu berücksichtigen ist.

Dr. WOREL hat nach den Angaben des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft nach Abschluß der ju-  
ristischen Studien vom 25.11.1955 bis 30.4.1956 die  
Gerichtspraxis absolviert. Anschließend war sie vom  
2. Mai 1956 bis 30. Juni 1964 in der Rechtsabteilung  
der Wien-Kredit beschäftigt. In diese Zeit fällt ein  
kurzer Karenzurlaub (Mutterschaft) vom 4.2.1964 bis  
30.6.1964. Ebenso war Dr. WOREL vom 6.9.1966 bis 31.  
7.1969 Referentin in der Rechtsabteilung der Wien-  
Kredit. Vom 4.8.1969 an war sie Referentin bei der  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Am  
21. 4.1970 wurde sie dem Bundeskanzleramt und ab  
19.7.1974 dem Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft dienstzugeteilt. In beiden Zentralstellen  
war Dr. WOREL als Leiterin des Büros eines Staats-  
sekretärs tätig. Die Verwendung zum Zeitpunkt der

Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wurde vom Ressort mit "Leiterin des Ministerbüros" angegeben. Aufgrund dieser Berufslaufbahn und unter Bedachtnahme auf die besondere Dienstverwendung seit 21.4.1970 in Zentralstellen des Bundes war die Einreihung in eine höhere Dienstklasse und in eine höhere Gehaltsstufe gem. § 28 Abs.2 und 4 GG 1956 gerechtfertigt. Dabei waren die Berufszeiten voll "anzurechnen", so daß im Zusammenhalt mit den sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten (Studienzeiten sowie die Hälfte der Zeit vom 4.2.1964 bis 5.9.1966) zum 1.7.1972 für die Einstufung rd. 16 1/2 Jahre anzuerkennen waren. Nach den geltenden Beförderungsrichtlinien kann an Zentralstellen im Dienstzweig "Rechtskundiger Verwaltungsdienst" im Rahmen der absoluten Bestlaufbahn, deren Anwendung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse kein befriedigendes Ergebnis gebracht hätte, die Dkl. VII nach 17 1/2 Jahren erreicht werden. Im Dienstzweig "Höherer Ministerialdienst" kann die Dkl. VII günstigstenfalls nach 16 Jahren erreicht werden. Die Einstufung von Dr. WOREL entspricht sohin einem Mittelwert zwischen der Beförderungspraxis für den höheren Ministerialdienst und den rechtskundigen Verwaltungsdienst. Die Anwendung dieses Mittelwertes wird aufgrund der mehrjährigen verantwortungsvollen Verwendung als Leiterin des Büros eines Staatssekretärs sowie als Leiterin eines Ministerbüros - und damit in Funktionen deren Träger üblicherweise dem Dienstzweig "Höheren Ministerialdienst" angehören - den Gegebenheiten gerecht.

- 3) Bei der Aufnahme in den Bundesdienst sowie bei der allfälligen Einreihung in höhere Dienstklassen wird ausschließlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen. Die Frage der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei spielt in diesem Zusammenhang keine wie immer geartete Rolle.

Mit besten Grüßen

